

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hantske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2022

Donnerstag, den 13.01.2022

Nummer 965

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja	
Tagesordnung für die 27. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.01.2022	1
Bekanntgabe der in der 26. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 21.12.2021 gefassten Beschlüsse	4
Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2022	4
Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Hoyerswerda 2022	5
Verfügungen Fachbereich Bau	7
Öffentliche Zustellung	9
Verfahren der Ländlichen Neuordnung Knappenrode – Entwicklungsgebiet Energiefabrik	9
Fundsachen Dezember	11
Informationen / Informacije	
Qualifizierung Ehrenamtlicher für die Hospizarbeit – jetzt noch anmelden!	12
Kursangebot des SC Hoyerswerda e.V.	12
Winter-Ferienlager des AWO-Schullandheim „Am Schäferstein“ Limbach/V.	12

Einladung zur 27. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am Dienstag, dem 25.01.2022, um 17:00 Uhr im Léon-Foucault-Gymnasium, D.-Bonhoeffer-Straße 20, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 27. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.01.2022

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Ortsvorsteher
- 3 Niederschrift der 26. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 21.12.2021
- 4 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
BV0535-I-21
- 5 Sachstandbericht zur Corona-Lage aus Sicht der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH
- 6 Ausscheiden des Stadtrates Ralph Büchner aus dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda und Nachrücken von Herrn Karl-Heinz Schütze als Ersatzperson
BV0537-I-22
- 7 Verpflichtung des Stadtrates Herrn Karl-Heinz Schütze

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- 8 Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsausschusses
BV0538-I-22
- 9 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsausschusses
BV0539-I-22
- 10 Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Technischen Ausschusses
BV0540-I-22
- 11 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Technischen Ausschusses
BV0541-I-22
- 12 Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Stadtentwicklung
BV0542-I-22
- 13 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Stadtentwicklung
BV0543-I-22
- 14 Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Finanzausschusses
BV0544-I-22
- 15 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Finanzausschusses
BV0545-I-22
- 16 Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses
BV0546-I-22
- 17 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses
BV0547-I-22
- 18 Widerruf der Bestellung der Vertreter der Stadt Hoyerswerda in den Feuerwehrausschuss
BV0548-I-22
- 19 Bestellung der Vertreter der Stadt Hoyerswerda in den Feuerwehrausschuss
BV0549-I-22
- 20 Abberufung und Neuberufung eines beratenden Mitgliedes des Verwaltungsausschusses
BV0550-I-22
- 21 Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe
Hoyerswerda GmbH
BV0551-I-22
- 22 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH
BV0552-I-22
- 23 Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH
BV0553-I-22
- 24 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH
BV0554-I-22
- 25 Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda
BV0555-I-22
- 26 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda
BV0556-I-22
- 27 Aufhebung des Beschlusses 0474-I-21/322/24. - "Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden"
BV0557-I-22
- 28 Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die
Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden
BV0558-I-22
- 29 Widerruf der Entsendung eines Mitgliedes für den Beirat der Lausitzer Technologiezentrum GmbH – Lautech
BV0561-I-22
- 30 Bestellung eines Mitgliedes für den Beirat der Lausitzer Technologiezentrum GmbH – Lautech
BV0562-I-22
- 31 Beschluss über die Zusammensetzung der Steuergruppe zum Bürgerhaushalt
BV.....-I-22
- 32 Aufhebung Einstellungsstopp für die Besetzung von Planstellen im Fachbereich Feuerwehr für das Jahr 2022
BV0532-I-21

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- 33 Verwendung der Mittel aus dem „Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2021“
Hier: Übertragung bisher nicht verbrauchter Mittel
BV0528-I-21
- 34 Gesamtstädtisches und regionales Entwicklungs- und Handlungskonzept
Hier: 1. Bestätigung der Leistungsbeschreibung; 2. Genehmigung von über-/außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen 2022
BV0530-I-21
- 35 Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“
Hier: 1. Zustimmung zur Beteiligung und Nachweis des kommunalen Finanzierungsanteils; 2. Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen 2022
BV0531-I-21
- 36 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. BM6 „PV- Anlage Bröthen“
BV0519-I-21
- 37 Vergabe von Leistungen nach VgV:
Beschaffung von drei Löschfahrzeugen (LF 10) für Ortsfeuerwehren der Städte/Gemeinden Hoyerswerda, Schmölln-Putzkau und Sohland a.d.Spre; Vergabe-Nr.: II/37.1/21/22-VOL
BV0526-I-21
- 38 Genehmigung der Eintragung einer Buchgrundschuld im Erbbaugrundbuch der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lausitz e.V. (Altenzentrum)
BV0563-I-22
- 39 Baumaßnahme: Neugestaltung der Dorfmitte Dörghausen
Hier: Baubeschluss
BV0521-I-21
- 40 Bebauungsplan Nr. 30 "Scadoer Straße" (Aufstellungs- und Billigungsbeschluss)
BV0525-I-21
- 41 Fortführung der befristeten Befreiung von Sondernutzungsgebühren auf Grund der Corona-Pandemie
BV0536-II-22
- 42 Anfragen und Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Bekanntgabe der in der 26. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 21.12.2021 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beruft Herrn Ronald Haugke (CDU) als sachkundigen Einwohner des Technischen Ausschusses (Beschluss-Nr. 0049-I-19/29/02. vom 24.09.2019) zum 21.12.2021 ab.
2. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beruft gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 7 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda als sachkundigen Einwohner mit Wirkung vom 01.01.2022 in den Technischen Ausschuss:
Herr Nick Jantschke
Beschluss-Nr.: 0524-I-21/341/26.

Der Stadtrat beschloss:

Der Einstellungsstopp wird für die Besetzung der Stelle „Gemeindlicher Vollzugsbediensteter“ (m/w/d) aufgehoben.
Beschluss-Nr.: 0516-I-21/342/26.

Der Stadtrat beschloss:

Für die Bewerbung und Anerkennung als LEADER-Gebiet "Lausitzer Seenland" in der neuen Förderperiode tritt die Stadt Hoyerswerda dem zu gründenden Verein zur Repräsentierung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) "Lausitzer Seenland" als eigenständige juristische Personen des privaten Rechts bei.
Die Stadt Hoyerswerda stimmt der Gründung des Vereins zur Führung des LEADER-Prozesses zu.
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle dazu erforderlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
Beschluss-Nr.: 0518-I-21/343/26.

Der Stadtrat beschloss:

1. Der vom Stadtrat am 27.10.2009 beschlossene Satzungsbeschluss über die Gestaltungssatzung Dörghenhausen „Bereich Dresdener Straße“ (0060-III-09/052/03.) wird aufgehoben.
2. Der vom Stadtrat am 19.04.2011 beschlossene Satzungsbeschluss über die Gestaltungssatzung Dörghenhausen „Alte Dorflage“ (0372-III-11/220/20.) wird aufgehoben.
3. Die Gestaltungssatzung Dörghenhausen wird als Satzung gemäß beiliegender Anlage beschlossen.
Beschluss-Nr.: 0465-I-21/344/26.

Der Stadtrat beschloss:

1. Den Nachtrag der Bauleistungen für das Bauvorhaben Neubau Straßenanbindung Claus-von-Stauffenberg-Straße in Hoyerswerda an die Firma EOROVIA Verkehrsbau Union GmbH mit einer Nachtragssumme in Höhe von 32.000,57 €.
2. Bei notwendigen Auftragsweiterungen ist der Stadtrat ab einer Erweiterung von 10 % des Auftragswertes erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0527-I-21/345/26.

Der Stadtrat beschloss:

die Standortverlagerung der Grundschule am Adler „Handrij Zeijler“ von der Dresdener Straße 43b in das Gebäude der freigewordenen Oberschule „Am Stadtrand“, Am Stadtrand 2 zum Schuljahresbeginn 2022/2023.
Beschluss-Nr.: 0512-II-21/346/26.

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2022

Auf Grund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), macht die Stadt Hoyerswerda folgendes bekannt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Steuerfestsetzung

Die Hebesätze 2022 für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sind in der Stadt Hoyerswerda gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Für die Steuerpflichtigen der Grundsteuer A und B, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda einzulegen.

Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Bekanntmachung wird am 13.01.2022 im Hoyerswerdaer Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda www.hoyerswerda.de veröffentlicht.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2022 werden mit den, in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden, festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2022, zur Zahlung fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 zum 1.7.2022 fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der folgenden Bankkonten zu überweisen.

Konten der Stadt Hoyerswerda:

Commerzbank

> IBAN DE19 8508 0200 0630 3882 00 | BIC DRESDEFF857

Ostsächsische Sparkasse Dresden

> IBAN DE80 8505 0300 3000 0501 66 | BIC OSDDDE81XXX

Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe des Kassenzeichens (Steuernummer). Soweit bei der Stadt Hoyerswerda SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Fachgruppe Kasse, Steuern, Vollstreckung der Stadt Hoyerswerda spätestens eine Woche vor Fälligkeit mitzuteilen.

Hoyerswerda, 13.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Hoyerswerda 2022

Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.11.2015 (Hundesteuersatzung), veröffentlicht im Hoyerswerdaer Amtsblatt Nummer 795 vom 02.12.2015, macht die Stadt Hoyerswerda folgendes bekannt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Steuerfestsetzung

Die Steuersätze 2022 für das Halten von einem Hund/ mehreren Hunden sind gegenüber dem Jahr 2021 unverändert geblieben.

Für die Steuerpflichtigen der Hundesteuer, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Steuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sollten die Steuersätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda einzulegen.

Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehalten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Bekanntmachung wird am 13.01.2022 im Hoyerswerdaer Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda www.hoyerswerda.de veröffentlicht.

Zahlungsaufforderung

Die Hundesteuer für das Halten eines Hundes/ mehrerer Hunde in der Stadt Hoyerswerda für das Jahr 2022 wird mit den, in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden, festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2022 zur Zahlung fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 7 Absatz 2 Satz 2 Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht haben, wird die Steuer 2022 zum 01.07.2022 fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2022 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der folgenden Bankkonten zu überweisen.

Konten der Stadt Hoyerswerda:

Commerzbank

> IBAN DE19 8508 0200 0630 3882 00 | BIC DRESDEFF857

Ostsächsische Sparkasse Dresden

> IBAN DE80 8505 0300 3000 0501 66 | BIC OSDDDE81XXX

Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe des Kassenzeichens (Steuernummer). Soweit bei der Stadt Hoyerswerda SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Fachgruppe Kasse, Steuern, Vollstreckung der Stadt Hoyerswerda spätestens eine Woche vor Fälligkeit mitzuteilen.

Hoyerswerda, 13.01.2022

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Verfügungen Fachbereich Bau

zuständige Behörde: Stadt Hoyerswerda	Ort, Tag: Hoyerswerda, den 04.01.2022
Aktenzeichen: FD 60.31/No	Telefon: 03571/457557

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
 beschränkt öffentliche Wege und Plätze
 öffentliche Feld- und Waldwege
 Eigentümerwege

<u>genaue Bezeichnung der Straße:</u> Straße A (Nr. 6016)	
<u>Stadt/Gemeinde:</u> Hoyerswerda	<u>Landkreis:</u> Bautzen
I	<u>Anlass:</u> <input type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) (Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Widmung (§ 6 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Umstufung (§ 7 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Einziehung (§ 8 SächsStrG) <input checked="" type="checkbox"/> Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i.V.m. §§ 4 und 5 StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen <input type="checkbox"/> nachträgliche Eintragung einer bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses vergessenen öffentlichen Straße, eines öffentlichen Weges oder Platzes nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG
II	<u>Inhalt der Eintragung:</u> Das Bestandsblatt der Ortsstraße "Straße A" (Nr. 6016) wird korrigiert durch Streichung eines Flurstückes, welches nicht durch die öffentliche Verkehrsanlage betroffen ist.
III	<u>Hinweis:</u> Die Eintragungsverfügung sowie die Straßenbestandsblätter der oben bezeichneten Straße liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von vier Wochen in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der vierwöchigen Auslegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen.
Dietmar Wolf Fachbereichsleiter Bau	

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Zur Widmungserweiterung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Gemeindestraße
- 1.2. Bezeichnung: Straße B
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1011193 (Straße A)
- 1.4. Endpunkt alt: NK 1011190 (Straße G)
Endpunkt neu: NK 6600106 (Ende der befestigten Straße)
- 1.5. Länge alt: 0,677 km
Länge neu: 0,724 km
- 1.6. betroffenes Grundstück: Gemarkung Zeißig Flur 3 Flurstück 85/12 teilw.

2. Verfügung

- 2.1. Die Widmung der unter Nr. 1 näher bezeichneten Ortsstraße wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) auf einer Länge von 47 m verlängert.
- 2.2. Widmungsbeschränkungen keine
- 2.3. Die Widmungserweiterung ist im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Bestandsblatt mit der **Nummer 6017** der Ortsstraße „Straße B“ als Abschnitt 400 aufzunehmen.

3. **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Hoyerswerda

4. **Wirksamwerden der Verfügung:** Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:

Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 21.01.1993 waren die Straßen im sogenannten Industriegebiet Zeißig öffentliche Straßen. Die Erstanlegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Hoyerswerda erfolge entsprechend §§ 53 und 54 des „Straßengesetz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG)“ nach Beschluss durch den Technischen Ausschuss der Stadt (Beschluss-Nr. 1381-V-96 vom 01.04.1996) im Jahre 1996. In diesem Beschluss wurde auch die Ortsstraße „Straße B“ als sogenannte „übergeleitete“ öffentliche Straße festgestellt. Mit Rechtskraft der Eintragsverfügung am 17.12.1996 gilt auch die „Straße B“ als öffentliche Gemeindestraße. Auch die jetzige Erweiterungsfläche war zu diesem Zeitpunkt bereits Straßenfläche. Ausbaugrad und Zustand belegen das. Die Erweiterung der bestehenden Widmung als öffentliche Verkehrsfläche ist daher geboten.

5.2. öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben näher bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 04.01.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 3b Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 122 Abs. 5 Abgabenordnung (AO), § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Hoyerswerda

wird hiermit bekannt gegeben, dass der Abgaben-Bescheid der Stadt Hoyerswerda, Fachbereich Innerer Service und Finanzen, Fachgruppe Kasse/Steuern/Vollstreckung vom 05.10.2021

Grundsteuer B

Kassenzeichen: 00/00-0055-05/001-001

dem Pflichtigen

Herrn

Dietmar Noack

Pilgramer Straße 246

12623 Berlin

öffentlich zugestellt wird.

Durch diese öffentliche Zustellung des Abgabenbescheides können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der o. g. Abgaben-Bescheid liegt zu den Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Hoyerswerda Fachgruppe Kasse/Steuern/Vollstreckung, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 3.08/3.09 in 02977 Hoyerswerda zur Abholung bereit. Aufgrund der aktuellen Coronaregelungen, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 03571 / 456243 ausdrücklich gebeten.

Verfahren der Ländlichen Neuordnung Knappenrode – Entwicklungsgebiet Energiefabrik

Verfahrensnummer: 251631
Gemeinde: Stadt Hoyerswerda
Landkreis: Bautzen
Aktenzeichen: 62.4-780.411:251631<8461.69



I. Ausführungsanordnung

1. Auf Grundlage des § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15.07.1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 14.10.2021 angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt am 15.03.2022 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. **Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.**

II. Gründe

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 61 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes zuständig.

Der Flurbereinigungsplan (§§ 56 ff. FlurbG) ist unanfechtbar. Seine Ausführung wird daher angeordnet (§ 61 FlurbG).

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der heute gültigen Fassung begründet, da den Beteiligten bei einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes beim Grundstücksverkehr erhebliche Nachteile erwachsen würden und die Vorteile der Neueinteilung des Grundbesitzes den Beteiligten möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen müssen.

Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Beteiligten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

IV. Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke gehen am 15.03.2022 auf die neuen Eigentümer über.

Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation Sachgebiet Flurneuordnung möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Weitere Überleitungsbestimmungen sind nicht erforderlich.

V. Hinweise

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 69 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Ländliche Neuordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den bisherigen Stand auf. Diese Berichtigung wird das Landratsamt Bautzen bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen.

Kamenz, den 21.12.2021

-DS-

Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>.

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz erhältlich.

Fundsachen Dezember

In der Zeit vom 01.12.2021 bis 31.12.2021 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Damenfahrrad "City Comfort", Farbe dunkelgrün, 6-Gang-Sram-Schaltung, Korb mit Stoff ausgelegt,
- 28er Damenfahrrad "Aquarius", Farbe lila, Vordergabel blau, 5-Gang-Shimano-SIS-Schaltung,
- 28er Damenfahrrad "Cult comfort", Farbe gelb mit Dekor, 3-Gang-Sram-Schaltung,
- 28er Damenfahrrad "Triumph -Tourensport", Farbe orange, 3-Gang-Shimano-Schaltung, mit Lederhandgriffe,
- 26er MTB "MC Kenzie - Hill 400", Farbe weiß/blau/rot, 21-Gang-Shimano-Schaltung, mit Hohlkammerfelgen,
- 26er Herrenfahrrad "Teuto-Bike", Farbe grün, FIN: 173121, ohne Gangschaltung,

Bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt.

- Rucksack "adidas", Farbe schwarz/weiß mit zwei Paar Schuhen, Ladekabel und schwarze Mappe "Opel",
- Autoschlüssel „VW Keyless GO“, Farbe schwarz/silber,
- sieben längliche Schlüssel am Ring, davon zwei Schlüssel brauner Plaste, drei Schlüssel mit eckigem Kopf,
- Sonnenbrille mit Kunststoffgestell, Farbe weiß/silbern,
- ein Paar Handschuhe aus Wolle, Farbe hellbraun.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel). Bürger die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte spätestens bis zum **30.06.2022** im Bürgeramt.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije

Qualifizierung Ehrenamtlicher für die Hospizarbeit – jetzt noch anmelden!



Malteser

...weil Nähe zählt.

Der Ambulante Malteser Hospizdienst begleitet schwerstkranke und sterbende Menschen in der letzten Phase des Lebens und betreut Angehörige, Freunde und Trauernde. Dabei ermöglichen die ehrenamtlichen Hospizhelfer ein würdevolles und selbstbestimmtes Abschiednehmen und schenken den Betroffenen Trost und Zuwendung.

Im kommenden Jahr bieten die Malteser in Hoyerswerda wieder einen Vorbereitungskurs für ehrenamtliche Hospizhelferinnen und -helfer an. Dabei wird neben Inhalten zur Erwachsenenbegleitung erstmals auch der Umgang mit lebensverkürzt erkrankten Kindern und Jugendlichen geschult. Die nebenberufliche Schulung wendet sich an Interessierte, die sich ehrenamtlich für die Hospizidee engagieren möchten.

Kursstart ist der 11. Februar 2022. Interessierte können bei der Koordinatorin des Dienstes Lydia Richter über die Ausbildung informieren unter Telefon +49 (0) 3571/604535 oder per E-Mail lydia.richter@malteser.org. Die Teilnehmerzahl ist auf 16 Personen beschränkt, es gibt noch wenige freie Plätze.

Kursangebot des SC Hoyerswerda e.V.



Für einen schwungvoll-sportlichen Start in das Jahr 2022 weist der SC Hoyerswerda e.V. auf seine zahlreichen Bewegungsangebote hin, die auch Online-Live-Kurse sowie Kurse für Nicht-Mitglieder beinhalten.

Informationen zum Online-Livekurs-Programm für erwachsene Mitglieder des SC Hoyerswerda e.V. gibt es hier: <https://gesundheitsport.sportclub-hoyerswerda.de/online-livekurse/>

Informationen zu den 10-Wochenkursen für NICHT-Mitglieder erweitern das Sportprogramm 2022: <https://praeventionskurse.sportclub-hoyerswerda.de/10-wochenkurse/>

Für REHA-Sportler des SC und Mitglieder bis 15 Jahren sind die Sportstätten weiterhin geöffnet.

Winter-Ferienlager des AWO-Schullandheim „Am Schäferstein“ Limbach/V.



Komm mit uns ins „total verrückte Ferienlager“ – wo wir Dinge tun werden, die du noch nie gemacht hast. Zeig uns wer du bist, indem du dein Lieblingsoutfit mitbringst und zur Modenschau präsentierst. Überzeuge jeden von deinen Fähigkeiten, z.B. bei einem Karaoke-Contest oder bei „Limbach sucht den Superstar“. Du hast noch nie in einem Bergwerk zu Mittag gegessen? Genau das machen wir. Anschließend waschen wir uns den Staub in einem Erlebnisbad wieder ab. Sei bereit für einen Tag, der abends beginnt, morgens endet und zwischendrin viel Außergewöhnliches und Unerwartetes bereithält. Gemeinsam mit deinem neuen Alpakafreund wirst du die Limbacher Umgebung entdecken.

Du denkst du bist mindestens so crazy wie wir? Melde dich schnell an, denn sowas erlebst du nicht alle Tage. Wir freuen uns auf Dich!

Wo/Wann: 20. – 26.2.2022 „Das total verrückte Ferienlager“ 7 - 15 Jahre 199,- €
inkl. Übernachtung, Vollverpflegung, komplettem Aufenthaltsprogramm
und Betreuung durch Jugendgruppenleiter

Anmeldung und weitere Informationen erhalten Sie direkt im Schullandheim Limbach per Telefon 03765 30 55 69 oder unter www.schullandheime-vogtland.de sowie per E-Mail: ferienlager@awovogtland.de.